

Ökologische Übersichtsbegehung des SWR-Geländes in Tübingen

05.05.16

Auftraggeber: SWR Stuttgart

Bearbeiter: Norbert Menz

Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Bestandsbeschreibung.....	5
3	Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	6
4	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	7
5	Literatur	7

1 Aufgabenstellung

Der SWR stellt Überlegungen zu einer städtebaulichen Nachnutzung seines Grundstückes am Matthias-Koch-Weg in Tübingen an. In diesem Zusammenhang sollen ökologische Rahmenbedingungen, die ggf. bei der notwendigen Bebauungsplanänderung zu beachten sind, geprüft werden. Als erster Schritt wurde hierzu eine Übersichtsbegehung durchgeführt, bei der die vorhandenen Strukturen zu analysieren waren. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Abschätzung des möglichen Konfliktpotenzials und des ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

2 Rechtliche Grundlagen

Ungeachtet des möglichen bauplanungsrechtlichen Verfahrens sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes und der Umwelthaftung bei der Entwicklung des Gebietes von besonderer Bedeutung. Sie stehen daher bei der Beurteilung des möglichen Konfliktpotenzials im Vordergrund.

Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhangs I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL

- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL
-

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2 Bestandsbeschreibung

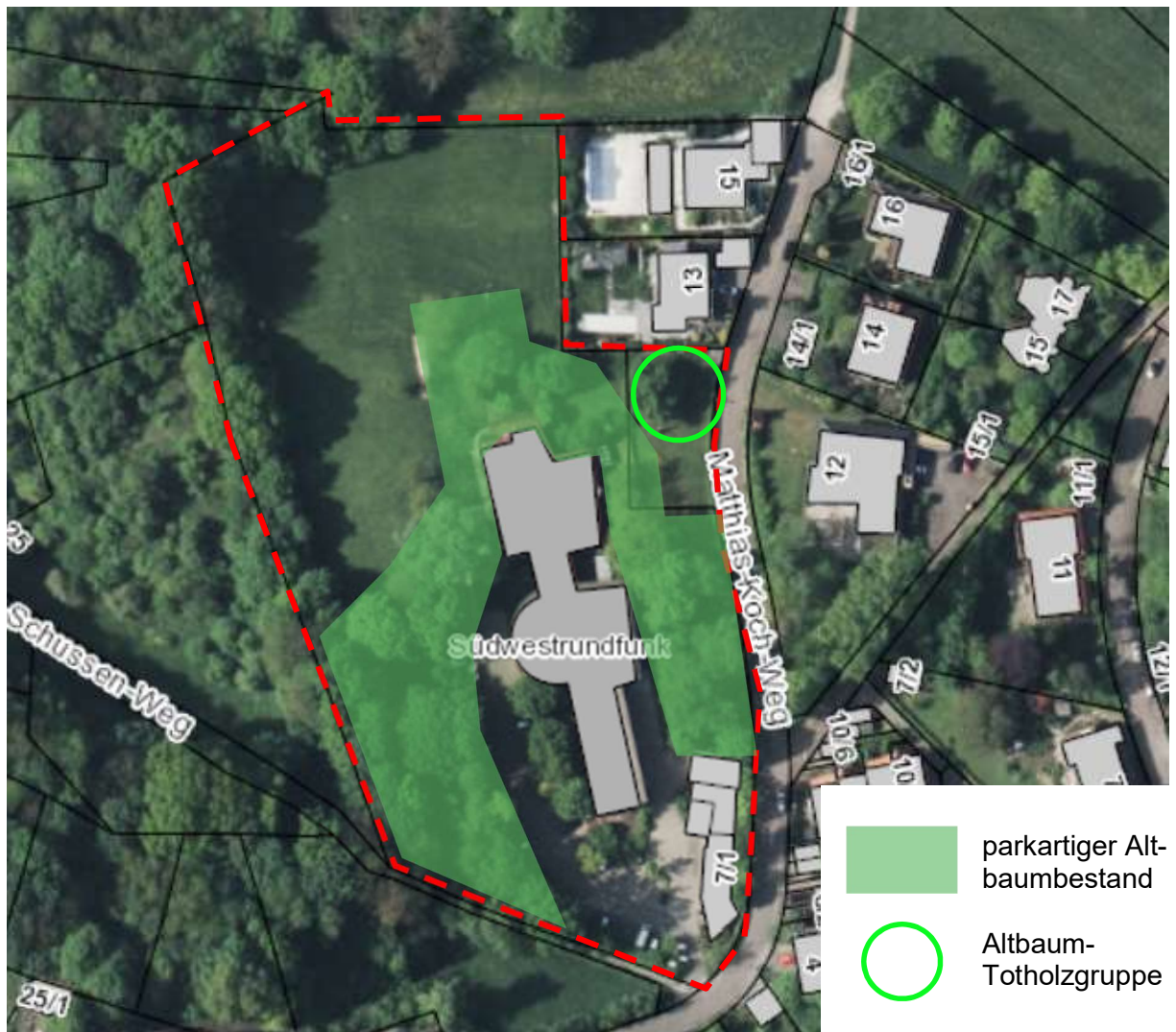
Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) liegt am Westrand des Österbergs unmittelbar am Rand einer Klinge mit dem Wilhelm-Schussen-Weg.

Im Westen und Südwesten wird es durch einen naturnahen Eichen-Buchenwald auf frischem bis grundfeuchtem Standort begrenzt, im Norden geht das Gelände in den Grünlandbestand des Österbergs über, wobei das Grundstück durch einen Heckenzaun begrenzt wird. Im Osten grenzt vorhandene Bebauung an.

Die Grünflächen um den Gebäudekomplex des Studios sind als halb-offene Parklandschaft anzusprechen. An zwei Stellen wird sie geprägt durch einen älteren Baumbestand. Die Bodenvegetation wird großflächig auch unter den Baumbeständen intensiv gemäht.

Die Gebäudefassaden sind in einem sehr guten Zustand und weisen wenige Spalten und Fugen, die als Quartier oder Nistplatz für Tiere geeignet wären, auf. Der Baumbestand hat überwiegend ein mittleres Alter von 30 bis 60 Jahren und ist daher arm an Spalten und Höhlen. Bei der Ortsbegehung konnte nur ein bereits abgestorbener Obstbaum mit Spechthöhlen festgestellt werden.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) und bedeutende Habitatkomplexe



3 Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Der Gebäudebestand weist wenig geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel auf. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in einigen Nischen Arten wie Hausrotschwanz oder Haussperling brüten. Für gebäudebrütende Seglerarten fehlen geeignete Strukturen. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich, da die Gebäude wenige nutzbare Spalten aufweisen, keine Nutzungsspuren an den Gebäuden zu erkennen sind und zudem große Teile des Gebäudekomplexes auch des nachts beleuchtet werden.

Die Freiflächen stellen vor allen Dingen wegen ihrer guten Anbindung an den Österberg, ihrer parkartigen Struktur und des angrenzenden naturnahen Waldes interessante Lebensräume für Vögel dar. Neben den typischen siedlungsfolgenden Arten ist die Nutzung des Geländes durch Grünspecht oder Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Kleiber

und weiteren Arten des Waldrandes und der Parkanlagen nicht unwahrscheinlich. Die artenschutzfachliche und rechtliche Relevanz lässt sich nur aufgrund von genauen Kenntnissen über den tatsächlichen Artenbestand beurteilen.

Hinsichtlich der Umwelthaftung relevante Lebensräume sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Der parkartige Bestand wird auch für einige Fledermausarten als Jagdgebiet von Bedeutung sein. Insbesondere Waldarten sind jedoch nicht zu erwarten, da in der Nacht zu starke Lichteinwirkungen vorhanden sind.

4 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Ob für die geplante städtebauliche Entwicklung ein Umweltbericht erforderlich und die Eingriffsregelung anzuwenden ist, hängt vom bauplanungsrechtlichen Verfahren ab. Ungeachtet dessen sind die Belange des Artenschutzes zu behandeln. Bei ausschließlicher Umnutzung des Gebäudebestandes sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Sollte jedoch in den Gehölzbestand nennenswert eingegriffen werden, ist die Betroffenheit wertgebender Brutvogelarten nicht unwahrscheinlich. Für die Beurteilung solcher Konflikte wird im vorliegenden Fall eine Habitatpotenzialanalyse nicht ausreichen, zumal bei der Neuentwicklung mit nachbarschaftlichen Einwendungen zu rechnen ist.

Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen:

1. Untersuchung des Brutvogelbestandes in der Zeit von Mai bis Juni.
2. Erfassung der Höhlenbäume und Endoskopie des vorhandenen Totholzbaumes um Aufschlüsse über eine Nutzung durch geschützte Käferarten oder Fledermäuse zu erhalten.
3. Artenschutzrechtliche Beurteilung.
4. Erstellung eines Umweltberichtes und Grünordnungsplans in Abhängigkeit von beabsichtigten Bauleitplanverfahren.

5 Literatur

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Liste der Vogelarten in Baden-Württemberg für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden. –<www.lubw.baden-wuerttemberg.de> zuletzt aufgerufen am 14.04.2016.

Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.